## Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Ravensburg
– nachfolgend Landkreis –

und

dem Kreisjugendring Ravensburg e.V. - nachfolgend Kreisjugendring -

#### Präambel

Diese Vereinbarung dient der Erfüllung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der §§11 und 12 SGB VIII im Rahmen der Ziele des §1 SGB VIII. Dabei arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.

Grundlage dieser Zusammenarbeit und der finanziellen Förderung durch den Landkreis sind die entsprechenden Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (insbesondere §§ 3,4, 74, 79 SGB VIII), das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG), die Maßgaben der Jugendhilfeplanung im Landkreis Ravensburg und die in der Satzung des Kreisjugendringes festgeschriebenen Aufgaben und Ziele.

Die vorliegende Vereinbarung ist die in gegenseitigem Einvernehmen aktualisierte Fortschreibung der ursprünglich 2001 geschlossenen Vereinbarung.

#### § 1 Leistungen des Kreisjugendringes

Der Kreisjugendring ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter gemeinnütziger Zusammenschluß der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgruppen und anderer Jugendorganisationen. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder bei Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität die Interessen der Jugend im Landkreis Ravensburg.

Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nimmt er gemäß seiner Satzung (gestrichen: in der Fassung vom 22.11.99) und im Auftrag des Landkreises Ravensburg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Aufgaben der Jugendarbeit im Rahmen des §11 SGB VIII

und

die Förderung der Jugendverbände im Sinne des §12 SGB VIII

wahr.

- 2. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Fortbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen in der Kinderund Jugendarbeit.
  - Unterstützung, Entwicklung und Mitwirkung bei praktischen Maßnahmen der Jugendverbände, offener Einrichtungen und ehrenamtlich Tätiger
  - Organisatorische und technische Hilfestellung durch den Verleih von Zelten, Spielgeräten, Transportmittel, technischen Geräten, die Herausgabe von Arbeitshilfen und die Bereitstellung anderer Serviceleistungen
  - Unterstützung, Beratung von kreisangehörigen Gemeinden in Fragen der Kinderund Jugendarbeit, bei der Durchführung von Ferienprogrammen und Einzelprojekten
  - o Entwicklung und Erprobung neuer Angebotsformen für Kinder und Jugendliche;
  - Planung und Durchführung trägerübergreifender Veranstaltungen
  - sowie die Bearbeitung und Abwicklung der Mittel zur F\u00f6rderung der Jugendverb\u00e4nde auf Grundlage der jeweils g\u00fcltigen und vom Jugendhilfeausschuss zu beschlie\u00dfenden F\u00f6rderrichtlinien.
  - o hierbei ist nach Möglichkeit in ausgewogenem Maße den entstehenden besonderen Bedürfnissen einzelner Mitgliedsverbände- und vereine zu entsprechen.

#### § 2 Leistungen des Landkreises

- 1. Der Landkreis unterstützt den Kreisjugendring bei der Erfüllung der unter § 1 benannten Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen eines Gesamtbudgets, durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle und die Mitbenutzung der Druckerei und Kopiergeräte. Eingeschlossen ist dabei auch ein angemessener Anteil zur Unterstützung der Vorstandsarbeit, der Vernetzung und Kooperation und der Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung.
- 2. Als finanzielle Förderung wird dem Kreisjugendring ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt. In diesem Budget sind alle Aufwendungen einschließlich Personal- und Sach-Kosten sowie die Verbandsfördermittel abgegolten.
- 3. Die Höhe des Budgets beziffert sich ab dem Jahr 2006 mit 206 800 Euro
- 4. Das Budget wird jährlich um den von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes festgelegten durchschnittlichen vom Hundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung erhöht. Maßgeblich für die Erhöhung im aktuellen Budgetjahr ist die Tariferhöhung des jeweiligen Vorjahres. Grundlage der Erhöhung ist der jeweilige Personalbestandteil brutto ohne Sozialabgaben. Der Kreisjugendring teilt diesen Personalbestandteil dem Auftraggeber zu Beginn eines jeden Jahres mit.
- 5. Der Kreisjugendring ist in der Verwendung der Mittel zur Wahrnehmung seiner Aufgaben frei. Er verpflichtet sich jedoch zur Einhaltung einer jährlichen Verbandsförderung von mindestens 60 % der im Budget des Kreisjugendrings einkalkulierten Fördersumme.
- 6. Zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres erhält der Kreisjugendring eine Abschlagszahlung der im Haushalt bereitgestellten Mittel i.H.v. 50%. Die Restzahlung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte, spätestens jedoch zum 30. September.

# § 3 Zusammenwirken

- Die Leistungen und Angebote sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mittel sicherzustellen, weiterzuentwickeln und mit dem Kreisjugendamt in jährlichen Zielvereinbarungen abzustimmen. Hierzu sind auch geeignete Verfahren zur Evaluation und Qualitätsentwicklung zu verabreden. Der Kreisjugendring wirkt im Rahmen seiner Aufgaben in der Jugendhilfeplanung mit.
- 2. Beide halten sich über aktuelle Entwicklungen und Vorhaben, die den Bereich der Kinderund Jugendarbeit betreffen, auf dem Laufenden und stimmen ihre Planungen darauf ab.
- 3. Kreisjugendring und Landkreis zeigen beidseitiges Entgegenkommen bei sonstigen Unterstützungsbedarfen (Vermittlung von weiteren Zuschüssen, Kooperationsveranstaltungen, EDV, Verleih von Fahrzeugen u.a.)
- 4. Der Kreisjugendring trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel unter Beachtung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung. Er verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Buch- und Belegsführung und legt nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres eine vollständige Bilanzierung seiner Einnahmen und Ausgaben und einen Nachweis der Verwendung der Mittel vor.
- 5. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel zu prüfen.
- 6. Für zusätzliche in Abstimmung mit dem Landkreis übernommene Aufgaben und Projekte sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

### § 4 Gültigkeit

- 1. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2006 für zunächst 5 Jahre in Kraft. Alle vorhergehenden Vereinbarungen verlieren hierdurch ab diesem Tag ihre Gültigkeit.
- 2. Das Vertragsverhältnis ist beiderseits aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar.
- 3. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 4. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend für jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht seitens einer Vertragspartei eine Kündigung zum Jahresende erfolgt. Die Kündigung ist 6 Monate im Voraus zum Jahresende auszusprechen. Absatz 2 der Vereinbarung bleibt unberührt.

Ravensburg, den	
Landkreis Ravensburg	Kreisjugendring Ravensburg e. V.
Kurt Widmaier Landrat	Uschi Daub 1. Vorsitzende